

ESTICA

A-5627.i.

Est.  
Bibliotheca  
Universitatis  
Tartuensis

~~1936-1372~~

6027

## Temporaire Regeln

für die mit der Post beförderte Correspondenz,

von dem Minister des Innern am 12. Juni 1871 bestätigt.

(Staatsanzeiger №. 169 vom Jahre 1871.)

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende, in dem Staatsanzeiger dieses Jahres Nr. 169 enthaltene, das Postwesen betreffende Anordnung des Herrn Ministers des Innern zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht:

Zum Zweck einer schleunigen Reorganisation des Postwesens im Reich hat der Herr und Kaiser am 23. October 1870 Allerhöchst zu befehlen geruht: dem Minister des Innern anheimzustellen, im Laufe dreier Jahre, mit dem Jahre 1871 beginnend, nach seinem näheren Ermessen in Betreff der gegenwärtig im Postwesen geltenden Operationen, Regeln und Taxen Veränderungen vorzunehmen und in dem Postgeschäfte als temporaire Maafregel neue Operationen, Regeln und Taxen festzusetzen, dergestalt, daß diese im Postwesen

ergehenden und durch den „Staatsanzeiger“ zur allgemeinen Wissenschaft gelangten Festsetzungen des Ministers des Innern für alle Correspondenten obligatorisch sind.

In Grundlage dieses, in der Nr. 95 der Sammlung der Gesetze und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1870 publicirten Allerhöchsten Befehls hat der Minister des Innern am 12. Juni d. J. folgende temporaire Postregeln über die einfache Correspondenz, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten sollen, bestätigt.

### Temporaire Postregeln.

Die im Innern des Reichs durch die Post zu versendende Correspondenz ist entweder eine einfache oder eine versicherte:

Zu der einfachen Correspondenz gehören:

1. Geschlossene, einfache u. recommandirte Briefe.
2. Offene Briefe (Correspondenzkarten).
3. Kreuzband- (banderolirte) Sendungen.
4. Packete ohne Werthangabe.

Zu der versicherten Correspondenz gehören:

1. Packete mit Werthangabe.
2. Geldbriefe.
3. Werthbriefe.

#### I. Geschlossene Briefe.

§ 1. Als geschlossener Brief wird jedes Blatt oder auch mehrere Blätter Papier angesehen, welches

couvertirt, verklebt oder versiegelt oder auch in einen besonderen Papierumschlag gelegt ist, dessen Klappen verklebt oder versiegelt sind. Als geschlossener Brief, für dessen heimliche Einschließung in ein Couvert oder Packet Strafe zu erlegen ist, gilt überhaupt ein geschlossener geschriebener Brief jeder Art, der, wenn er auch ohne Adresse ist, eine Form hat, welche seine Annahme und Abfertigung durch die Post zuläßt.

Das Gewicht eines geschlossenen Privat- und Kronsbriefes, sowol eines auswärtigen (иногородное), als auch eines Stadtbriefes (городское), wird auf 32 Loth beschränkt, und der Brief selbst muß eine Form haben, die sich zur Beförderung mit der Post eignet.

### Einfache Briefe.

§ 2. Die einfachen Briefe sind entweder auswärtige, bestimmt zur Beförderung nach verschiedenen Orten des Reiches oder Stadtbriefe, bestimmt zur Versendung innerhalb einer Stadt, in welcher eine Stadtpost existirt.

§ 3. a) Für die Beförderung eines auswärtigen Briefes werden für jedes Loth Briefgewicht 10 Kop. erhoben; b) für die Beförderung eines Briefes ausschließlich zwischen St. Petersburg, Kronstadt, Drantienbaum, Peterhof, Barskoe-Selo, Pawlowsk, Gatschina, Strielna und allen Orten des St. Petersburger Kreises werden für die ersten 2 Loth 5 Kop. und für jedes folgende Loth Brief-

gewicht 5 Kop. erhoben; c) für die Beförderung eines Stadtbriefes in St. Petersburg und Moskau sind 5 Kop. und in andern Städten 3 Kop. für jeden Brief zu entrichten.

§ 4. Für einen auswärtigen Brief braucht der Absender, wenn er solches wünscht, nicht das volle festgesetzte Gewichtgeld zu entrichten, muß aber einen Brief, der nach einem der in § 3 Pkt. b angegebenen Orte abzufertigen ist, mindestens 5 Kop. und für einen Brief, der nach einem der übrigen Orte des russischen Reiches bestimmt ist, 10 Kop. entrichten, wovon jedoch die an Staatsinstitutionen gerichteten Briefe, für welche das volle Gewichtgeld zu bezahlen ist, ausgenommen sind.

Für einen unvollständig frankirten Brief wird von dem Empfänger ein Ergänzungsporto im andert-  
halben Betrage erhoben, d. h. für jedes nicht frankirte Loth Briefgewicht 15 Kop. ( $7\frac{1}{2}$  Kop. für die im § 3 Pkt. b gedachten Briefe).

Anmerkung. Ein nicht vollständig frankirtes Loth gilt für unfrankirt.

§ 5. Auswärtige Briefe mit einer Marke unter 5 Kop., die zwischen den im § 3 Pkt. b angegebenen Orten gehen, und solche mit einer Marke unter 10 Kop., die nach einem der übrigen Orte des Reichs bestimmt sind, gleichwie Stadtbriefe mit einer Marke unter 5 Kop. gelten als unfrankirt und sind daher nicht nach dem Bestimmungsorte abzufertigen.

§ 6. Jeder Adressat kann die Annahme eines nicht vollständig frankirten Briefes, ohne denselben zu öffnen, ablehnen.

§ 7. Einfache Briefe werden zwischen den Poststellen nach ihrer Zahl befördert, ohne sie namentlich in die Register einzutragen.

§ 8. Das Frankiren der einfachen, sowol auswärtigen als auch Stadtbrieft geschieht durch Postmarken, welche auf die mit der Adresse versehene Seite des Briefes geklebt werden, oder durch gestempelte Post-Couvertis von einem dem Gewichte entsprechenden Werthe, in welche die Briefe hineingelegt werden.

#### Recommandirte Briefe.

Die recommandirten Briefe haben den Zweck, den Absendern eine größere Sicherheit hinsichtlich ihrer Correspondenz zu gewähren.

§ 9. Der recommandirte Brief muß jedenfalls in einen Papierumschlag eingeschlossen sein, dessen Klappen verklebt oder mit einem oder mehreren Siegeln oder Oblaten geschlossen werden können. Auf die Adressseite muß die Aufschrift: „recommandirt“ (заказное) gesetzt werden.

§ 10. Die recommandirten Briefe werden auf der Post abgegeben, in ein Buch eingeschrieben und unter namentlicher Eintragung in die Register zwischen den Poststellen befördert. Ueber den Empfang eines recommandirten Briefes reicht die Post eine Quittung aus.

§ 11. Für einen recommandirten Brief werden an Porto für jedes Loth Briefgewicht 10 Kop., für das Recommandiren 10 Kop. und für die Quittung 5 Kop. erhoben.

§ 12. Der recommandirte Brief wird in einer Stadt dem Adressaten ins Haus gebracht und demselben gegen eine Empfangsbcheinigung ausgereicht. Wenn der Absender wünscht, daß der recommandirte Brief dem Adressaten auf der Post ausgereicht werde, so muß er auf der Adressseite des Couverts die Aufschrift: „vermittelt Postanzeige abzugeben“ (ВЫДАТЬ ПО ПОВѢСТКѢ) machen.

§ 13. Falls ein recommandirter Brief auf der Post verloren geht, hat der Absender das Recht vom Postressort gegen Vorzeigung der Quittung eine Entschädigung von 10 Rbl. für den Brief zu erhalten.

§ 14. Für recommandirte Briefe wird das Porto und der Betrag für das Recommandiren und die Quittung durch Postmarken, welche auf die mit der Adresse versehene Seite des Couverts zu kleben sind, oder durch gestempelte Post-Couverts von einem, dem zu zahlenden Betrage entsprechenden Werthe, in welche die Briefe hineingelegt werden, entrichtet.

§ 15. Ein recommandirter Brief kann auch in den Briefkasten gelegt werden. Ein solcher wird, sofern er hinsichtlich des Portos und der Recom-

mandation voll frankirt ist und die in § 9 angegebenen Bedingungen erfüllt sind, in der in § 10 und 12 angegebenen Ordnung befördert; der Absender erhält jedoch, wenn der Brief verloren geht, von dem Postressort keine Entschädigung.

Ein in den Brieffasten gelegter Brief, welcher hinsichtlich des Portos und der Recommandation nicht voll frankirt ist oder bei welchem die in § 9 angegebenen Bedingungen nicht beobachtet sind oder auf dessen Adresse oder Aufschrift sich ausgestrichene oder verbesserte Stellen befinden, wird wie ein einfacher Brief befördert.

## II. Offene Briefe.

§ 16. Diese neue Art von Briefen dient zur Führung einer offenen Correspondenz. Das Format der Blankets für offene Briefe hat die Größe des 16. Theiles eines Bogens. Auf eine Seite des Blankets wird die ausführliche Adresse geschrieben; die andere bleibt für die schriftliche Mittheilung, die mit Tinte oder Bleistift geschrieben sein kann. Die Unterschrift des Absenders auf dem Briefe ist nicht erforderlich. Die Blankets für offene Briefe werden vom Postressort angefertigt; die Beförderung offener Briefe auf andern Blankets ist nicht zulässig.

§ 17. Für die Beförderung der offenen auswärtigen Briefe werden 5 Kop. und der offenen Stadtbriefe (wo eine Stadtpost besteht) 3 Kop. pro Brief entrichtet.

Die offenen Briefe müssen durch die entsprechende Postmarke vollständig frankirt sein; die nicht vollständig frankirten Briefe werden nicht befördert.

### III. Kreuzband-Sendungen.

§ 18. Zur Beförderung unter Kreuzband (Banderole) werden angenommen: a) gedruckte, lithographirte, gravirte oder auf einem andern mechanischen Wege hergestellte Gegenstände, die sich zur Versendung mit der Briefpost eignen, mit Ausnahme solcher, welche vermittelst der gewöhnlichen Copirpresse abgezogen werden, und b) Muster und Waarenproben, die keinen Verkaufswerth haben.

§ 19. Für solche Sendungen im Gewicht bis zu 3 Loth werden 2 Kop., im Gewicht von 3 bis 6 Loth 4 Kop. und so fort progressiv für jedes Uebergewicht bis zu 3 Loth abermals 2 Kop. entrichtet.

§ 20. a) Das Gewicht einer solchen Sendung darf nicht 21 Loth übersteigen; b) die Sendung muß so in das Kreuzband eingeschlossen werden, daß man Alles, was sich darin befindet, bequem übersehen kann; c) außer der Unterschrift des Absenders und des Ortes und der Zeit der Abgabe darf nichts Geschriebenes in der banderolirten Sendung enthalten sein; bei Sendungen von Mustern und Waarenproben können außerdem noch das Fabrik- oder Waarenzeichen, die Firma des Absenders und die Nummern und Preise dieser Waaren angegeben werden; d) die Adresse des Empfängers muß auf

die Banderole selbst geschrieben werden; und e) jede solche Sendung muß vollständig durch auf das Kreuzband geklebte, dem Gewichte entsprechende Postmarken frankirt werden, wenn sie befördert werden soll.

#### IV. Packete ohne und mit Werthangabe.

§ 21. Packete werden in Kisten, Leder, Wachseleinwand oder Leinwand verpackt zur Postbeförderung angenommen. Packete bis zu 5  $\mathcal{R}$  Gewicht, welche zwischen an Eisenbahnen liegenden Poststellen gehen, werden auch in festes Papier verpackt und mit einer Banderole von Wachseleinwand oder fester Leinwand versehen angenommen.

§ 22. Jedes Packet, welches nicht in eine Kiste oder in Leder verpackt ist, muß durchaus mit einem starken Bindfaden kreuzförmig umbunden und festgeknotet sein, es darf aber auch das in eine Kiste oder Leder verpackte Packet mit einer Schnur umbunden werden. Die Enden der Schnur können mit Siegellack befestigt oder plombirt werden. Auf jedes Packet hat der Absender seinen Namen und seine Wohnung zu schreiben.

§ 23. Packete können nach dem Belieben des Absenders mit und ohne Angabe des Werthes der Post zur Beförderung übergeben werden.

§ 24. Das Gewicht eines Packets darf zusammen mit der Emballage nicht 3 Pud übersteigen. Die Packete, die ihrer Form nach sich nicht zur Beförderung durch die Post eignen, werden nicht angenommen.

§ 25. Für die Festigkeit der Verpackung eines Packets muß der Absender sorgen, und das Postressort verantwortet dem Absender gegenüber für keine Beschädigung der in dem Packet enthaltenen Sachen, wenn dieselben durch eine mangelhafte Verpackung der Sachen oder des Packets entstanden ist.

§ 26. Pakete ohne Werthangabe und Pakete im Werthe bis zu 10 Rbl. werden, wenn sie höchstens 5 *℔* schwer sind, in den Haupt-, Gouvernements- und Gebietsstädten und in der Stadt Odessa auf Wunsch des Absenders dem Adressaten ins Haus geschickt, wofür beim Empfange des Packets 15 Kop. zu entrichten sind. Zu diesem Zwecke muß das Packet die Aufschrift: „mit Zustellung“ (съ доставкой) haben.

§ 27. Für die Beförderung der Pakete ist das Gewichtgeld pro Pfund nach der Entfernung zu entrichten, und zwar bis

zu 300 Werst — 3 Kop. vom Pfund.

„ 400 „ — 4 „ „ „

„ 500 „ — 5 „ „ „

und so fort, indem progressiv die Zahlung um einen Kopelen für jede weitere Entfernung von 100 Werst erhöht wird. Das niedrigste Maaß des Gewichtsgeldes für ein Packet beträgt für jede Entfernung 10 Kop. Bei Annahme eines Packets zur Postbeförderung wird eine Quittung gegen Entrichtung von 5 Kop. ausgereicht.

Anmerkung. Für Packete mit Büchern wird der niedrigste Betrag des Gewichtgeldes nicht bestimmt. Deshalb ist aber das Packet mit Büchern der Post offen zu übergeben, d. h. nicht vollständig verpackt, damit man sich davon überzeugen kann, daß in dem Packet nur Bücher enthalten sind. Das Packet muß die Aufschrift: „mit Büchern“ (съ книгами) haben. Derjenige Absender, welcher unter diesen Bedingungen sich nicht der den Packeten mit Büchern gewährten Vergünstigung bedienen will, zahlt dafür an Porto den in § 27 angegebenen Betrag.

§ 28. Bis zum Erscheinen der Tabelle zur Berechnung der Entfernungen zwischen allen Städten des russischen Reichs wird das Gewichtgeld für Packete berechnet: a) bei Versendungen zwischen verschiedenen Gouvernements nach der Entfernung der Gouvernementsstadt desjenigen Gouvernements, aus welchem das Packet abgefertigt wird, von der Gouvernementsstadt desjenigen Gouvernements, nach welchem dasselbe gelangen soll; b) bei Versendungen im Gouvernement nach der Entfernung der betreffenden Städte (in deren Kreisen der Ort der Absendung und der Ort der Ankunft sich befinden) von einander, und c) bei Versendungen im Kreise nach der Entfernung der Poststellen von einander. Die Berechnung wird nach dem Postwegweiser von 1871 gemacht.

§ 29. Die Packete werden bei der Ausgabe nicht geöffnet, außer in dem im § 69 angegebenen Falle.

### Besondere Regeln.

§ 30. Für den Verlust eines Packets ohne Werthangabe, welches nicht versichert war, verantwortet das Postressort nicht dem Absender gegenüber.

§ 31. Bei Versendung eines Packets mit Werthangabe wird außer dem Gewichtsporto und der Quittungsgebühr noch eine Versicherungszahlung nach der in § 56 angegebenen Tabelle erhoben. Hiernach zahlt das Postressort, falls auf der Post ein Packet mit Werthangabe verloren geht, dem Absender gegen Vorweisung der Empfangsquittung als Entschädigung die dem Werthe des Packets entsprechende Summe aus.

§ 32. Auf dem Packet mit Werthangabe ist die Aufschrift: „Werthpaket“ (цѣнная) zu machen, und der Werth selbst in Rubeln geschrieben anzugeben. Packete von mehr als 5000 Rbl. Werth werden auf der Post nicht angenommen.

### V. Geldbriefe.

§ 33. Die Geldbriefe sind dazu bestimmt, die Versendung von durchgezähltem Geld, welches im Reiche coursirt, in Creditbilleten und in klingender Münze (im geringen Betrage), in Staatspapieren, Reichsrentebilleten, Actien, Obligationen, Antheilen der im Reiche gestatteten Privatgesellschaften und Institutionen, in den dazu gehörigen Coupons und Talons und in unbeschriebenem Stempel- und Wechselfpapier zu vermitteln. Die mittelst der Geld-

Briefe zu befördernden Gelder und Werthpapiere unterliegen der obligatorischen Zahlung einer Versicherungsgebühr.

Anmerkung 1. Als klingende Münze in kleinem Betrage wird angesehen: Kupfermünze bis zu  $9\frac{3}{4}$  Kop.; Silbermünze bis zu einem Rubel und Goldmünze bis zu 21 Abl.

Anmerkung 2. Es ist gestattet im Geldbriefe zugleich mit den Geldwerthen auch Briefe (jedoch nicht geschlossen § 1) und verschiedene andere Papiere, die nicht der Versicherung und der Eintragung in die Listen unterliegen, einzuschließen.

§ 34. Der Geldbrief wird der Post offen übergeben, damit die einliegenden Werthe überzählt werden können.

§ 35. Wenn in einem Geldbriefe nur Werthpapiere oder solche Papiere mit Geldern zusammen enthalten sind, muß vom Absender darüber eine Bestandaufnahme in russischer Sprache und mit seiner Unterschrift gemacht werden, in welcher die Quantität der zu befördernden Papiere jeder Gattung (ohne Nennung der Nummern) und des Geldes, mit Angabe des Werthes, anzugeben ist. Die Summe aller Werthe wird in Zahlen und mit Buchstaben geschrieben bezeichnet. In der Bestandaufnahme dürfen keine verbesserten oder durchstrichenen Stellen vorkommen.

Anmerkung. Wenn nur Geld im Briefe enthalten ist, ist eine Bestandaufnahme nicht erforderlich.

§ 36. Die übergebene Wertheinlage wird in Gegenwart des Absenders von dem Postempfänger nach der Bestandaufnahme beglaubigt und letzterer das Poststempel begedrückt. Hierauf werden die Werthe nebst der Bestandaufnahme in den Umschlag gelegt, auf welchen der Empfänger zum Beweise der nach der Bestandaufnahme geschehenen Beglaubigung der Einlage seinen Namen schreibt.

§ 37. Der Umschlag eines Geldbriefes muß eine solche Form haben, daß die Klappen desselben unter einander versiegelt werden können. Alle Klappen werden unter einander durch mindestens vier gleiche Siegellackriegel des Absenders geschlossen, in der Mitte des Umschlages aber wird das Siegel der Poststelle in der Art aufgedrückt, daß alle Enden der Klappen dadurch befestigt werden. Die Abdrücke des Petschafts müssen deutlich und unversehrt sein.

§ 38. Der Umschlag des Geldbriefes muß je nach seinem Umfange und Gewichte aus haltbarem, festem Papier, Leinwand oder Wachseleinwand bestehen. Wenn ein Brief höchstens ein Pfund schwer ist, kann der Umschlag aus Papier allein bestehen; bei Briefen bis zu 5 Pfund muß derselbe aus Papier auf Leinwand geflebt, und bei Briefen über 5 Pfund durchaus aus Leinwand oder Wachseleinwand gemacht werden. Wenn der Umschlag aus Leinwand oder Wachseleinwand besteht, müssen die Klappen, nachdem die Einlage auf der Post hineingelegt worden, zuvor zusammengenäht und dann das Siegel gemäß

§ 37 aufgedrückt werden. Außerdem muß ein solcher Umschlag kreuzweise mit Bindfaden umbunden und verknüpft, die Enden des Bindfadens aber durch ein Siegel an den Umschlag befestigt werden.

§ 39. Auf der Adressseite des Briefes muß sich die Aufschrift: „Geldbrief“ (денежный) befinden und die Summen der eingeschlossenen Werthe geschrieben bezeichnet werden.

§ 40. Für Geldbriefe wird an Postgebühr erhoben: a) für jedes Loth 10 Kop. Gewichtsporto; b) Versicherung nach der in § 56 angegebenen Taxe, und c) 5 Kop. für die Quittung.

§ 41. Wenn mit einem Geldbriefe Geld in klingender Münze in kleinem Betrage abgesandt werden soll, so muß dasselbe fest in Papier gewickelt und so gelegt werden, daß es sich nicht bewegen und den Umschlag beschädigen kann.

§ 42. Geld in klingender Münze in größeren Beträgen wird, nachdem der Postempfänger dasselbe durchgezählt, von dem Absender zuerst in feste Leinwand und dann in Leder eingeschlagen. Die Enden des Leders werden zusammengenommen und so fest zusammengezogen, daß der untere Theil des Lederumschlages so glatt als möglich werde und keine Falten habe, und sodann fest mit Bindfaden umbunden, die Enden des Bindfadens aber oberhalb der bebundenen Stelle durch das Leder gezogen und, nachdem die obern Enden des Leders gleichgemacht worden, ganz oben auf dem Umschlag mit

dem Kronsiiegel festgesteckt. Zugleich mit den oberen Rändern des Leders wird mittelst Bindfadens noch ein besonderes Stück Leder befestigt, auf welches der Absender sein Petschaft in Siegelack aufdrückt. Dieses Stück muß von demselben Leder geschnitten werden, aus welchem der Umschlag besteht. Die Adresse und Aufschrift (gemäß § 39) wird auf die untere Seite des Beutels, wo das Leder glatt gezogen ist, oder auch auf das Lederstück, je nachdem das eine oder das andere bequemer ist, geschrieben.

Für die Beförderung der klingenden Münze in Lederumschlägen wird an Postgebühren erhoben: a) Gewichtgeld von jedem Pfund nach der für Pakete bestehenden Taxe; b) Versicherungsgebühr von den zu befördernden Werthen nach der in § 56 angegebenen Taxe, und c) 5 Kop. für die Quittung.

Anmerkung. In die Lederbeutel darf außer der klingenden Münze nichts weiter hineingelegt werden.

§ 43. Das Gewicht eines jeden Geldpackets darf in den dem § 38 entsprechenden Umschlägen nicht 20 Pfund, und in Lederbeuteln nicht 60 Pfund übersteigen.

§ 44. Der Werth des in Geldpacketen mit der Post beförderten Geldes in Creditbilleten, klingender Münze und den in § 33 aufgezählten Papieren wird bestimmt: a) Bei Geldern nach dem auf den Creditbilleten oder der Münze angegebenen


Nominalwerth (der Halbimperial = 5 Rbl. 15 Kop.) und b) bei Papieren nach dem Wunsch des Absenders, jedoch nicht unter dem im Papier angegebenen Nominalwerth und nicht höher als das Doppelte dieses Werthes, wobei auch die bei den Papieren befindlichen Coupons in der Berechnung des angegebenen Werthes begriffen sind.

§ 45. Falls ein Geldpaket oder Theile der eingeschlossenen Werthe auf der Post verloren gehen, ersetzt das Postressort dem Absender die verloren gegangene Summe gegen Vorweisung der Quittung über den Empfang des Pakets.

#### VI. Briefe mit Werthen.

§ 46. Briefe mit Werthen sind dazu bestimmt, den Correspondenten die Möglichkeit zu gewähren, mittelst derselben für sie werthvolle Papiere und Gegenstände aller Art, außer Geld, zu befördern. Ein solcher Brief wird der Post verschlossen oder behufs Ueberzahlung der in demselben befindlichen Gegenstände offen übergeben.

§ 47. Die Form der Verpackung eines Werthbriefes muß derartig sein, daß alle Klappen des Umschlages unter einander versiegelt werden können. Der Brief, welcher der Post verschlossen übergeben wird, muß mit mindestens fünf gleichen Siegeln versiegelt sein. Ein offen der Post übergebener Werthbrief ist in der für Geldpakete in § 37 angegebenen Weise zu versiegeln. Die Abdrücke der Siegel müssen deutlich und unversehrt sein.



§ 48. Die Umschläge für Werthbriefe sind ebenso zu machen, wie solche für Geldpakete in § 38 verlangt werden.

§ 49. Auf die Adressseite des Umschlages wird die Aufschrift: „mit Werthgegenständen“ (цѣнный) gesetzt und der Werth des Briefes geschrieben in Rubeln angegeben. Wenn der Brief verschlossen übergeben wird, so muß auf dem Umschlag noch der Namen und die Wohnung des Absenders angegeben werden. Außerdem muß der Absender des verschlossenen Briefes auf Papier einen Abdruck des Petschafts, mit welchem der Brief versiegelt wurde, einreichen. Auf diesem Papier ist der Namen und die Wohnung des Absenders, gleichwie an wen und wohin der Brief bestimmt ist, anzuzeigen. Alle Aufschriften auf dem Briefe und dem Papier müssen von einer Hand, in gleichen Schriftzügen und mit Tinte von derselben Farbe geschrieben sein.

§ 50. In jedem Werthbriefe muß sich ein Verzeichniß derjenigen darin befindlichen Gegenstände befinden, für welche die Versicherungsgebühr zu entrichten ist. Dieses Verzeichniß ist in russischer Sprache anzufertigen und von dem Absender zu unterzeichnen. Die Declaration und die Angabe der Höhe des Werthes der Einlage wird dem Ermessen des Absenders überlassen. Der Werth aller Gegenstände ist in Rubeln (ohne Kopelen) mit Ziffern und ausgeschrieben anzugeben. In dem

Verzeichnisse dürfen keine ausgestrichenen und verbesserten Stellen vorkommen.

§ 51. Bei den offen übergebenen Werthbriesen wird der darin enthaltene Werthinhalt in Gegenwart des Absenders von dem Postempfänger nach dem Verzeichniß beglaubigt und dem Verzeichnisse das Postsiegel beigedrückt. Darauf wird das Verzeichniß mit der übrigen Einlage in den Umschlag hineingethan, auf welchen der Empfänger zum Beweis der durch ihn nach dem Verzeichniß vorgenommenen Beglaubigung der Einlage seinen Namen schreibt.

Anmerkung 1. Es ist nicht verboten, in den Werthbrief zugleich mit den Werthgegenständen auch Briefe (jedoch nicht verschlossen § 1) und verschiedene andere Papiere und Gegenstände (außer Flüssigkeiten und solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit und Fett von sich geben), welche nicht der Entrichtung der Versicherungsgebühr und der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen, hineinzulegen.

Anmerkung 2. Wenn in den Werthbrief Gegenstände aus Metall hineingelegt werden, so müssen diese möglichst fest mit Papier umwickelt und jedenfalls so gelegt werden, daß sie den Umschlag des Briefes nicht beschädigen können.

§ 52. Es dürfen in einen offen abgegebenen Brief nicht mehr als für 15000 Rbl. und in einen verschlossenen Brief nicht mehr als für 500 Rbl. Werthgegenstände hineingethan werden.

§ 53. Das Gewicht eines Werthbriefes ist, wenn derselbe verschlossen abgegeben wird, auf 10 Pfund, und wenn er offen übergeben wird, auf 20 Pfund beschränkt.

§ 54. Für die Beförderung eines Werthbriefes wird an Postgebühren erhoben: a) Gewichtsporto für jedes Loth 10 Kop.; b) Versicherungsgebühr gemäß der in § 56 angegebenen Tabelle, und c) für die Quittung 5 Kop.

§ 55. Falls ein Werthbrief oder ein Theil der in demselben enthalten gewesenen Werthgegenstände auf der Post verloren geht, so kehrt das Postressort dem Absender gegen Vorweisung der Quittung über den Empfang dieses Briefes als Entschädigung die dem verloren gegangenen Werthe entsprechende Summe aus.

Das Postressort verantwortet gleichmäßig auch für die Unversehrtheit des Umschlages und der Siegel des verschlossen der Post übergebenen Werthbriefes. Wenn daher der Umschlag eines Werthbriefes oder das Siegel auf dem Umschlage soweit verlezt ist, daß die Möglichkeit der Entwendung des ganzen Inhalts oder eines Theiles desselben eintritt, so hat der Adressat das Recht, die Annahme eines solchen Briefes abzulehnen. In solchem Falle muß er, ohne die Post zu verlassen, eine schriftliche Erklärung abgeben unter Angabe der Gründe für die Ablehnung des Empfangs des Briefes, und überdies seinen Namen (nach Belieben auch seinen

Rang und Stand) auf den Umschlag, auf der Siegelseite, schreiben. Auf der Eingabe des Adressaten räumt der Postbeamte entweder die Erklärung des Adressaten ein oder vermerkt darauf seine Generalkklärung. Wenn es möglich ist, wird diese Erklärung auch durch schriftliche Aussagen von Zeugen bekräftigt. Ein derartiger Brief wird mit der Eingabe sodann derjenigen Poststelle, welche denselben abfertigte, behufs Vorweisung an den Absender zugestellt. Falls der Absender die Rücknahme des Briefs ablehnt, wird von ihm eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die Ablehnung und eine ausführliche Bezeichnung der in dem Briefe enthalten gewesenen Gegenstände unter Angabe des Werthes einer jeden Einlage eingefordert. Die Poststelle stellt nun den Brief mit dieser Erklärung und den Eingaben des Adressaten und des Absenders dem Postdepartement vor, welches diesen Brief in einer besondern Sitzung von Beamten des Departements besichtigt, und wenn anerkannt wird, daß der Brief soweit beschädigt ist, daß aus demselben eine Entwendung der Einlage möglich gewesen, wird der Werthbrief geöffnet und der Inhalt mit der Declaration des Absenders verglichen. Wenn die ganze Einlage oder ein Theil derselben fehlt, wird, falls dies nöthig erscheint, unverzüglich in dieser Angelegenheit eine Untersuchung eingeleitet, welche nach ihrer Beendigung dem Postdepartement zur Durchsicht vor-

zustellen ist. Wenn hierauf anerkannt wird, daß eine Entwendung der ganzen Einlage oder eines Theiles derselben in der That stattgefunden, erhält der Absender des Briefes vom Postressort als Entschädigung diejenige Summe, welche dem auf diesem Briefe angegebenen Werthe oder dem fehlenden Theile des Werthes gleich kommt. Falls aber bei der Besichtigung des Briefes gefunden wird, daß aus dem Briefe keinerlei Entwendung stattfinden konnte, wird der Brief dem Absender gegen Vorweisung der Postquittung retradirt; die entrichteten Postgebühren werden dabei nicht zurückerstattet.

## VII. Taxe der Versicherungsgebühr.

§ 56. Die Versicherungsgebühr für die in Geldbriefen, Briefen mit Werthgegenständen und Packeten beförderten Werthe wird nach dem vom Absender angegebenen Werthe der Summen in folgenden Beträgen erhoben:

a) Für Werthe oder Summen von 1 bis 100 Rbl. — 1 Kop. vom Rbl.;

b) Für Werthe oder Summen von 100 bis 400 Rbl. —  $\frac{1}{2}$  Kop. vom Rubel, unter Zuzahlung von 50 Kop. für die ganze Sendung;

c) Für Werthe oder Summen von 400 bis 1600 Rbl. —  $\frac{1}{4}$  Kop. vom Rbl., unter Zuzahlung von 1 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung und

d) Für Werthe oder Summen über 1600 Rbl. —  $\frac{1}{8}$  Kop. vom Rubel, unter Zuzahlung von 3 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung.

Anmerkung. Vom Bruchtheile eines Rubels wird die Versicherungsgebühr wie für einen ganzen Rubel berechnet.

VII. Beförderung periodischer Schriften, die im Innern des Reichs erscheinen.

Die in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 7. August 1869 gegenwärtig geltenden Vorschriften hinsichtlich des Abonnements und der Beförderung periodischer Schriften bleiben in Kraft; eine Ausnahme macht nur die Zahlung für die Beförderung.

§ 57. Für die Beförderung periodischer Schriften, welche im Innern des Reichs erscheinen, wird die Zahlung von dem Seitens der Redaction oder des Herausgebers angekündigte Abonnementspreise nebst Zustellung (wobei in diesem Preise alle Ausgaben für die Herausgabe und Beförderung der Zeitung oder des Journals, wie namentlich das Porto, die Verpackungs- und Comptoirkosten u. mitenthalten sind) erhoben:

Für Zeitschriften, welche nicht mehr als ein Mal im Monat erscheinen, 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, für solche, welche nicht mehr als 5 Mal im Monat erscheinen, 12<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und für solche, welche nicht mehr als ein Mal am Tage erscheinen 16<sup>0</sup>/<sub>0</sub>.

Als geringster Betrag dieser Zahlung wird angenommen: für Zeitschriften, a) welche nicht mehr als ein Mal im Monat erscheinen, 50 Kop. jährlich; b) welche nicht mehr als 5 Mal im Monat erscheinen, 60 Kop. jährlich und 35 Kop. halbjährlich, und c) welche nicht mehr als ein Mal am Tage erscheinen, 1 Rbl. 20 Kop. jährlich, 65 Kop. halbjährlich, 35 Kop. für 3 Monate und 12 Kop. für einen Monat.

### IX. Allgemeine Regeln für die Versendung der Correspondenz.

§ 58. Es ist verboten, brennbare, ätzende und leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände mit der Post zu befördern.

§ 59. Es ist verboten: a) in Briefe, Briefe mit Werthgegenständen und Packete Geld, welches im Reiche Cours hat (in Creditbilletten und klingender Münze), und b) in Briefe und Packete verschlossene Briefe einzuschließen.

§ 60. Flüssigkeiten in größern Quantitäten (außer ätzender und leicht entzündlicher Stoffe) dürfen mit der Post nicht anders als in Gefäßen aus starkem Glas, sorgfältig verschlossen und in hermetisch gedichteten Metallbüchsen, welche sich wiederum in starken Holzkisten befinden, versandt werden. Die Abfertigung der zur Beförderung statthafter Flüssigkeiten in kleinen Quantitäten und in Packen mit andern Gegenständen ist in sorgfältig verschlosse-

nen Glasgefäßen zulässig; nur dürfen in jedem einzelnen Packet nicht mehr als zwei Glasgefäße enthalten sein und das Gewicht eines jeden nicht ein Pfund übersteigen.

§ 61. Falls entdeckt wird, daß in einer der Post übergebenen oder mit der Post beförderten Sendung brennbare, ätzende oder leicht entzündliche Stoffe oder Gegenstände hineingethan waren, wird diese Sendung mit ihrem ganzen Inhalt zum Besten der Krone confiscirt, und derjenige, der der Absendung verbotener Gegenstände mit der Post schuldig ist, ist überdies verpflichtet, für denjenigen Schaden aufzukommen, welcher dadurch andern Briefen oder Packeten und überhaupt der Postcorrespondenz und der Krone entstehen könnte. Gleichen nachtheiligen Folgen werden auch diejenigen unterworfen, welche schuldig sind, Flüssigkeiten in größern Quantitäten mit der Post ohne Beobachtung der in solcher Beziehung in § 60 vorgeschriebenen Regeln abgesandt und in Packete Flüssigkeiten und Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, hineingethan zu haben.

§ 62. Falls in einer Correspondenz mit zur Beförderung nicht statthaften Gegenständen Documente oder Papiere anderer Art (außer Packpapier) gefunden werden, werden dieselben wem gehörig retradirt, von dem Empfänger ist aber, sobald er die Annahme derselben nicht ablehnt, nach dem Gewicht aller in der Correspondenz entdeckten

Documente und Papiere (außer Packpapier) ein Kubel von jedem Loth beizutreiben.

§ 63. Falls in die Sendung Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, oder Glasgefäße mit Flüssigkeiten, deren Beförderung mit der Post nicht unstatthaft ist, hineingethan sind und sich dadurch Feuchtigkeit oder Fett verbreitet hat, so daß die übrige Correspondenz verdorben oder beschädigt wurde, ist der Absender dessen, beim Verzicht des Empfängers, verpflichtet, für den den andern Packeten oder Briefen durch die ungehörige Verpackung der Einlage geursachten Schaden, auf Verlangen der Empfänger dieser letzteren, sowie für den der übrigen Postcorrespondenz erwachsenen Schaden aufzukommen. Eine derartige Sendung, welche der übrigen Postcorrespondenz einen Schaden zugefügt hat, wird nach der Hingehörigkeit nicht eher ausgereicht als nachdem die Entschädigung für den geursachten Schaden geleistet worden.

§ 64. Wenn eine verheimlichte Versendung von Geldsummen mit der Post entdeckt wird, ist das Geld zu confisciren; den vierten Theil dessen erhält der Finder, während der Rest der Krone zufällt.

§ 65. Für das Einlegen eines Gegenstandes, welcher nicht unter Banderole versandt werden kann, in eine Kreuzbandsendung wird ein Kubel per Loth vom Gewicht der verbotenen Einlage beigetrieben.

§ 66. Für das Hineinlegen von Gegenständen, welche nicht unter Kreuzband versandt werden dürfen, in eine Kreuzbandsendung wird nach dem Gewichte der unerlaubten Einlage ein Rubel vom Loth beigetrieben.

§ 67. Falls entdeckt wird, daß Taback, Cigarren und Pappros nicht banderolirt in einem Packet mitverpackt waren, und der Empfänger nicht den verordneten Schein zum Handel mit solchen Waaren producirt, werden die unbanderolirten Fabrikate dem Empfänger nicht ausgereicht, sondern von den Postämtern, den Gouvernements- und Gebiets-Post-Comptoiren der Accise-Verwaltung übersandt, von den übrigen Postinstitutionen aber den Accise-Bezirksverwaltungen, wobei die absendende Poststelle jedes Mal die Accisestelle benachrichtigen muß, von woher, von wem und an wen namentlich die erwähnten unbanderolirten Fabrikate abgesandt wurden.

§ 68. Die auf Grund der Postverordnungen confiscirten Sachen werden bei der betreffenden Poststelle meistbietlich versteigert.

§ 69. Die Packete und Briefe werden bei Empfangnahme oder Herausgabe auf der Post auf Verlangen eines Postbeamten nur dann geöffnet, wenn diesem ein Verdacht darüber aufsteigt, daß sich darin eine unerlaubte Einlage befindet oder die in § 60 hinsichtlich der Verpackung gegebenen Regeln nicht beobachtet worden sind.

Ueber jedes Eröffnen eines Packets oder Briefes und über die darin gefundene Einlage wird unverzüglich ein Akt aufgenommen, unter Angabe der das Eröffnen veranlaßt habenden Ursachen, mit der Unterschrift des Postbeamten und des Absenders oder Empfängers, welche berechtigt sind, eine Copie dieses Aktes zu verlangen. Wenn bei dem Oeffnen Zeugen gegenwärtig waren und diese die Angaben im Akte zu bekräftigen wünschen, sind derartige Zeugnisse zuzulassen.

§ 70. Staats-Institutionen und Personen (правительственные учреждения и лица), gleichwie Privat-Institutionen, welchen auf Grund der Gesetze, besonderer Allerhöchster Befehle und ihrer Statuten die kostenfreie Versendung jeglicher oder gewisser Art Correspondenz zusteht, behalten das ihnen verliehene Recht der Versendung ihrer Correspondenz mit der Post ohne Zahlung von Gewichtsporto lediglich hinsichtlich ihrer einfachen geschlossenen Briefe, Packen ohne Werthpapiere und Geldbriefe.

Den Institutionen des Finanzministerii und zwar: dem Münzhoſe, der Schulden-Tilgungs-Commission, den Renteien, der Reichsbank und ihren Abtheilungen und Comptoiren, und den Sparkassen ist es gestattet, Gelder und Renten tragende Staatspapiere in Werthbriefen (und Beuteln), welche nach den für die Correspondenz dieser Art gegebenen Regeln der Post verschlossen zu übergeben

sind, zu versenden, und zwar ohne Begrenzung des Werthes der Einlage und ohne Zahlung eines Gewichtsportos für die Sendung; nur müssen die Briefe (und Beutel) mit dem Pestschaft der bezeichneten Institutionen versiegelt sein und diejenigen Personen, welche den Inhalt beglaubigten, sich auf dem Umschlag (auf der Adressseite) unterzeichnet haben.

Ueber den Empfang von Geld- und Werthbriefen und Werthpacketen, für welche nach dem angezeigten Werthe die Versicherungsgebühr entrichtet wird, werden keiner Institution und Person unentgeltliche Quittungen ausgereicht.

Die Versicherungsgebühr wird bei der Ablieferung der Correspondenz baar bezahlt.

Auf den Briefen und Packeten, welche mit der Post, ohne Zahlung von Gewichtsporto befördert werden, muß auf der Adressseite angegeben werden, von welchen Institutionen oder Personen namentlich die Correspondenz abgesandt wird.

Anmerkung. Briefe von Staatsinstitutionen und Personen, welche die Aufschrift: „mit Documenten“ (съ документами) führen, werden in der gegenwärtig bestehenden Ordnung befördert.

§ 71. Die durch die Postverordnungen vorgeschriebenen Adressen und Aufschriften auf der der Post übergebenen Correspondenz müssen in russischer Sprache gemacht werden.

Falls eine aus dem Briefkasten herausgenommene Correspondenz nicht die Adresse in russischer Sprache hat, garantirt das Postressort nicht für die Ordnungsmäßigkeit der Beförderung und Ablieferung solcher Correspondenz.

§ 72. Behufs gehöriger Beförderung einer Correspondenz müssen die Adressen der auswärtigen Correspondenz möglichst deutlich und ausführlich gemacht werden, d. h. es ist die Stadt und das Gouvernement (sowie die Straße und das Haus) zu bezeichnen; wenn aber die Correspondenz nicht nach einer Stadt adressirt ist, ist neben der Angabe des Ortes der Bestimmung das Gouvernement und wenn möglich das nächste Postamt, durch welches die Correspondenz dem Adressaten zu übergeben ist, zu benennen.

§ 73. In die Briefkasten können mit vollständig berichtigten Postgebühren Kreuzbandsendungen und verschlossene und offene, einfache und recommandirte Briefe, sowie nicht vollständig frankirte verschlossene auswärtige Briefe hineingelegt werden.

§ 74. Für verschlossene einfache Briefe, welche an Staatsinstitutionen (d. h. an Stellen, nicht aber an Personen) adressirt sind, müssen die Postgebühren nach dem Gewichte des Briefes vollständig bezahlt sein; ein nicht vollständig bezahlter Brief mit der gedachten Adresse wird auf der Post gar nicht angenommen, ein in den Briefkasten hinein-

gelegter aber nicht seiner Bestimmung gemäß abgefertigt.

§ 75. Es dürfen auf der Post nicht recommandirte Briefe und Packete mit durchstrichenen oder verbesserten Adressen und Aufschriften angenommen werden. Auf dem Umschlag der der Post übergebenen und in den Briefkasten hineingelegten Correspondenz sind außer der Adresse und den nach den Postregeln erlaubten Aufschriften keine weitem Auf- und Zuschriften gestattet.

§ 76. Die Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Absenders auf der Correspondenz ist für diesen hinsichtlich der der Post übergebenen verschlossenen Werthbriefe und Packete (mit und ohne Werthangabe) obligatorisch; hinsichtlich der übrigen Correspondenz dagegen ist solche Bezeichnung dem Ermessen des Absenders überlassen. Die Bezeichnung der Adresse des Absenders auf der Correspondenz ist gleichbedeutend mit dem Verlangen, ihm die Correspondenz zu retradiren, wenn der Adressat nicht aufzufinden ist.

§ 77. Die der Post übergebenen recommandirten Briefe, Geld- und Werthpackete und Briefe sind von dem Postbeamten in die betreffenden Bücher einzutragen; über den Empfang solcher Correspondenzen auf der Post ist dem Absender eine aus dem Buche herausgeschnittene Quittung auszureichen, mit der Unterschrift des Empfängers und der Angabe, wohin und an wen die Correspondenz adres-

sirt und welcher Art dieselbe ist, bei einer Werthsendung auf wie hoch sich der Werth beläuft, desgleichen wieviel an Postgebühren erhoben wurde und an welchem Tage der Empfang stattfand.

§ 78. Der Preis der gestempelten Postcouverts wird dem verordneten Gewichtgelde zugeschlagen und auf  $\frac{1}{2}$  Kop. per Couvert festgestellt.

§ 79. Die Berechtigung des Absenders einer Correspondenz auf die ihm vom Postressort zu leistende Entschädigung für eine auf der Post verloren gegangene Correspondenz behält ihre Giltigkeit während zweier Jahre, gerechnet vom Tage der Abgabe der Correspondenz auf der Post. Die Absender müssen mit der Anzeige über den Verlust von recommandirten Briefen, Geld- und Werthpacketen und Werthsendungen und mit ihrer Forderung wegen Ausreichung der ihnen zukommenden Entschädigung sich an das Postdepartement oder an diejenige Gouvernements-Postobrigkeit wenden, zu deren Wirkungskreis diejenige Poststelle gehört, welcher die verloren gegangene Correspondenz übergeben wurde; solcher Anzeige ist die Quittung über den Empfang der fraglichen Correspondenz auf der Post oder eine Copie dieser Quittung anzuschließen. Die Richtigkeit der Copie der Quittung muß von der örtlichen Polizei, einem Notair oder dem Chef der Poststelle, unter Beidrückung des Siegels beglaubigt sein.

Nach Ablauf der erwähnten zweijährigen Frist wird keine Anzeige über den Verlust einer Correspondenz und keine Entschädigungsprätension vom Postressort angenommen.

Die dem Absender zustehende Entschädigung wird demselben sofort ausgezahlt, sobald die Auskunft über den wirklichen Verlust der Correspondenz eingegangen ist und der Absender die Originalquittung über den Empfang der Correspondenz auf der Post, falls solches nicht etwa schon früher geschehen ist, vorgelegt hat.

Falls der Absender wünscht, daß die ihm vom Postressort zustehende Entschädigung nicht ihm, sondern einer anderen Person ausgezahlt werde, muß er hierüber eine besondere schriftliche und in festgesetzter Ordnung bescheinigte Erklärung abgeben oder solches dem Postdepartement oder der Gouvernements-Postobrigkeit bei Vorstellung der Originalquittung in seinem Gesuche um Ausreichung der Entschädigung anzeigen.

§ 80. Wenn Jemand (eine Person oder eine Institution) die an ihn adressirte Correspondenz von der Post durch einen Bevollmächtigten empfangen will, ist er verpflichtet, sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Postamt, aus welchem der Empfang stattfinden soll, wegen Ertheilung eines besonderen Billets hiezu zu wenden.

Die Billete werden zum Empfang aller Art Correspondenz auf der Post, sowol der einfachen

als auch der versicherten, durch den Vorzeiger des Billets ertheilt, was auch in dem Gesuche anzuführen ist.

Geld- und Werthpäckete und Sendungen, zu deren Empfange auf dem Postamte der Adressat durch eine Postanzeige benachrichtigt wird, werden von der Post dem Vorzeiger des Billets ausgegeben, wenn der Adressat auf der Postanzeige und dem Billet vermerkt hat, wen er mit dem Empfange dieser Correspondenz betraut hat. Die Unterschrift des Adressaten braucht nicht besonders beglaubigt zu sein.

Die Billete werden nach einem vom Postdepartement gegebenen Schema nur für das laufende Jahr ausgegeben.

Für ein Jahresbillet zum Empfange der Correspondenz auf Poststellen in den Haupt-, Gouvernements- und Gebietsstädten und in der Stadt Odessa ist 1 Rbl. 50 Kop. und in den übrigen Städten und Ortschaften 1 Rbl. zu zahlen.

Anmerkung 1. Die mit einem solchen Billet versehene Person hat die Möglichkeit, nach Empfang der Postanzeige über die auf ihren Namen eingetroffene Geld- und Werthsendung und nachdem sie die Postanzeige eigenhändig unterzeichnet hat, von der Post diese Correspondenz in Empfang zu nehmen, ohne daß es der Beglaubigung der Unterschrift dieser Seitens der Polizei bedarf.

Anmerkung 2. Auf dem St. Petersburger und Moskauer Postamte und dem Warschauer Postcomptoire erfolgt die Ausgabe der Correspondenz je nach der Gattung derselben aus besonderen Expeditionen; deshalb müssen zum Empfang der Correspondenz aus diesen Expeditionen durch Bevollmächtigte besondere Bilette gelöst werden.

§ 81. Zum Empfange von recommandirten Briefen, Geld- und Werthpaceten und Sendungen mit und ohne Werthangabe wird sofort nach dem Eintreffen der Post dem Adressaten eine Postanzeige zugesandt. Wenn Jemand nach Empfang der Postanzeige über die auf seinen Namen eingetroffene Correspondenz sich nicht zur Entgegennahme derselben in 7 Tagen meldet, wird ihm eine zweite Postanzeige, über welche der Adressat in Städten zu quittiren hat, zugestellt. Falls der Vorzeiger der Postanzeige dem die Correspondenz ausliefernden Postbeamten unbekannt ist, muß er auf der Postanzeige sich von der örtlichen Polizei unter Beidrückung des Kronsigels (in Siegellack) oder von einer dem Postbeamten bekannten Person bescheinigen lassen, daß er der in der Postanzeige benannte Adressat ist. Die auf den Postanzeigen geschriebenen Vollmachten müssen gleichfalls gehörig beglaubigt sein. Die Bescheinigung der Identität und der Handschrift der in Staatsinstitutionen dienenden Personen kann von der Obrigkeit derselben unter

Beidrückung des Kronsfiegels (in Siegellack) ertheilt werden.

Ueber den Empfang von recommandirten Briefen, Geld- und Werthsendungen und Packeten haben die Empfänger im Buche zu quittiren. Des Schreibens Unkundige müssen des Schreibens Kundige (jedoch nicht vom Postressort) auffordern, statt ihrer zu quittiren.

§ 82. Recommandirte Briefe und Sendungen mit und ohne Werthangabe, welche dem Adressaten ins Haus zu stellen sind, gelten als gehörig ausgeliefert, wenn sie in der Wohnung des Adressaten gegen Quittung derjenigen Person ausgeliefert werden, welche erklärt, daß die Correspondenz an sie adressirt ist und daß der Adressat ihr den Empfang übertragen hat; hiervon muß beim Quittiren über den Empfang der Correspondenz Erwähnung geschehen.

§ 83. Das Gewichtgeld und die Versicherungsgebühr, welche der Postbeamte für die der Post übergebene Correspondenz empfangen und in das Empfangsbuch eingetragen hat, werden dem Absender der Correspondenz nicht zurückgegeben, auch wenn er seine Correspondenz zurückzunehmen wünscht; in einem solchen Falle wird die Quittung nicht aus dem Buche ausgeschnitten und dafür auch nicht die Zahlung von 5 Kop. verlangt.

§ 84. Wenn Jemand es wünschen sollte, eine bereits auf die Post abgegebene Correspondenz, welche noch nicht abgefertigt oder noch nicht in ein

Postpaket zur Abfertigung an den Bestimmungsort verpackt ist, wieder zurückzunehmen, ist er verpflichtet, darüber eine schriftliche Anzeige dem Chef des Postamtes, wo die Correspondenz sich befindet, mit genauer Beschreibung der Form der Correspondenz und der auf derselben vorhandenen Adresse zu machen. Sobald die Handschrift und die Adresse in der Anzeige und in der Correspondenz sich als übereinstimmend erweisen, wird die Correspondenz geöffnet und die Unterschrift auf dem Briefe mit der unter der Anzeige verglichen. Ist die Handschrift eine und dieselbe, so wird die Correspondenz dem Supplicanten gegen dessen Quittung auf der Anzeige ausgereicht. Wenn die Correspondenz mit Siegellack versiegelt ist, hat der Bittsteller das Petschaft, mit welchem die Correspondenz versiegelt ist, beizubringen. Wenn jedoch über den Empfang der Correspondenz, welche der Absender ausgeliefert wissen will, eine Quittung ausgereicht wurde, so muß außer den angegebenen Bedingungen der Bittsteller diese Quittung vorstellen, die auf dem Postamte bleibt und zu jener Anzeige zugeheftet wird.

Eine Correspondenz, über deren Empfang eine Quittung ausgestellt wurde und welche bereits ihrer Bestimmung gemäß abgefertigt worden, kann zurückgefordert oder auf Verlangen des Absenders an dem Bestimmungsorte aufgehalten werden, jedoch nicht länger als 15 Tage. Die Kosten für die Rücksendung der Correspondenz sind von dem Bitt-

steller zu entrichten; darüber, daß eine Correspondenz aufzuhalten und zurückzuliefern ist, kann für Rechnung des Bittstellers von der Poststelle ein Telegramm abgesandt werden.

Sollte jedoch nach Eröffnung der Correspondenz dieselbe sich als nicht dem Bittsteller gehörig erweisen, so wird darüber ein Act aufgenommen, welcher dem competenten Gerichte zur weitem Verfolgung des Schuldigen, der die Absicht gehabt hat, sich fremdes Eigenthum anzueignen, übergeben wird. Auf der geöffneten Correspondenz aber wird auf der Klappenseite des Couverts die bezügliche Bemerkung über die Veranlassung zum Deffnen gemacht, dieselbe sodann mit dem Kronsfiegel versiegelt und wohin gehörig abgesandt.

§ 85. a) Theile eines Lothes oder Pfundes werden bei der Berechnung des Gewichts als ein ganzes Loth oder Pfund angenommen.

b) Theile einer Werst werden bei der Berechnung der Entfernungen für Packete nicht mitgerechnet.

c) Bei der Erhebung der Versicherungsgebühr ist für Bruchtheile vom Kopfen ein ganzer Kopfen zu entrichten.

§ 86. Für die Rück- und Weitersendung einer Correspondenz gemäß dem Verlangen des Absenders werden die Gewichtsgelder von dem Empfänger der Correspondenz in demjenigen Betrage erhoben, welcher für eine derartige Beförderung zu berechnen ist.

Die Versicherungsgebühr und die Zahlung für die Quittung wird in solchem Falle nicht gefordert.

§ 87. Es dürfen auf der Post Geld- und Werthsendungen und Packete nicht entgegengenommen werden, welche mit Münzen oder mit einem Lackstempel ohne einen Abdruck verstegelt sind.

§ 88. Anmeldungen zu Kronstorgen können mit der Post in recommandirten Briefen und Werthpacketen befördert werden. In Betreff der Ordnung der Beförderung solcher Bekanntmachungen, gleichwie der Zustellung derselben an die Adresse hat man den Sвод der Geseze, Ausg. von 1857 Band X Theil I Civilrechte Art. 1910 Forts. v. 1863 und Art. 1912 und 1913 zur Richtschnur zu nehmen.

§ 89. Die von den Postinstituten wegen Nichtermittelung der Empfänger unausgereicht gebliebene Correspondenz mit Adressen der Empfänger wird vom Tage des Eingangs derselben bei den Postämtern in Sibirien und im Kaukasus drei Monate, an den übrigen Orten des Reichs aber zwei Monate asservirt.

Die Frist für die Aufbewahrung der auf Grund von Postanzeigen auszureichenden Correspondenz beginnt für die Postämter und Postcomptoire mit dem Tage, an welchem dem Adressaten die zweite Postquittung zugestellt wurde, und für die Postabtheilungen und Stationen mit dem Tage des Einganges jener Correspondenz. Die Correspondenz mit der Aufschrift: poste restante (до востре-

БОВАВІЯ) wird von sämmtlichen Poststellen 4 Monate hindurch, gerechnet vom Tage des Einganges, affervirt. Die dann unausgereicht gebliebene auswärtige Correspondenz wird derjenigen Poststelle zurückgesandt, von welcher sie anfänglich abgefertigt wurde. Die örtliche Correspondenz einer Stadt, in welcher eine Stadtpost besteht, wird dem Postdepartement vorgestellt.

Anmerkung. Die vollständig frankirte Correspondenz, welche aus den Postwaggonen eingeht und nicht nach der Hingehörigkeit vertheilt wurde, gelangt nach Ablauf der festgesetzten Frist direct an das Postdepartement.

§ 90. Sobald es dem Chef der Postanstalt genau bekannt ist, daß der Adressat sich nach einem andern Orte zum beständigen Wohnen begeben hat, werden die auf seinen Namen eingegangenen einfachen verschlossenen und offenen Briefe nach seinem neuen Wohnorte abgesandt.

§ 91. Sollte Jemand der Postanstalt schriftlich die Anzeige machen, daß er den Ort auf einige Zeit verläßt, bei der Bitte, die für ihn empfangene Correspondenz aufzubewahren, so muß eine solche Correspondenz bis zu dem vom Supplicanten festgestellten Termin, welcher jedoch nicht länger als 6 Monate, vom Tage der Anzeige an, dauern darf, aufbewahrt werden.

Wenn Jemand bei Veränderung seines Domicils schriftlich darum nachsucht, daß die auf seinen

Namen etwa zu empfangende Correspondenz nach seinem neuen Wohnorte übersandt werde, muß ein solches Gesuch von der Postanstalt berücksichtigt und die Correspondenz jeder Art unverzüglich nach dem vom Supplicanten angegebenen Orte übersandt und von dem Empfänger das festgesetzte Gewichtsporto für solche Beförderung erhoben werden, wovon jedoch die einfache, verschlossene und offene Correspondenz ausgenommen ist, welche in einem derartigen Falle unentgeltlich zu befördern ist.

Gesuche und Anzeigen von Seiten der dem Chef der Postanstalt unbekanntenen Personen hinsichtlich der Aufbewahrung oder Uebersendung einer Correspondenz müssen mit der gehörigen Beglaubigung der Unterschrift versehen sein.

§ 92. Eine Correspondenz, welche vom Bestimmungsorte an den Ort der Absendung zurückgeschickt wird, ist in der Postanstalt während dreier Monate aufzubewahren. Die Correspondenz, bei welcher die Adresse des Absenders bezeichnet ist, wird demselben gegen Zahlung des Gewichtgeldes für die Rücksendung der Correspondenz, retradirt. Wenn über den Empfang der Correspondenz auf der Post eine Quittung ausgestellt war, muß diese der Postanstalt zurückgeliefert werden.

Ein einfacher verschlossener Brief, welcher bei der Abgabe zur Post nicht vollständig frankirt wurde, wird dem Absender nicht anders retradirt,

als gegen Nachzahlung des festgestellten Gewichtsgeldes für die erste Beförderung mit der Post.

Die den Absendern unausgereicht gebliebene Correspondenz, mit Ausnahme der offenen Briefe, Kreuzbandsendungen und Packete, wird nach Ablauf von drei Monaten an das Postdepartement abgefertigt. Offene Briefe und Kreuzbandsendungen werden nach Verlauf dieser Zeit in der Postanstalt durch Verbrennen vernichtet. In welcher Zahl und von welcher Art solche Correspondenz vernichtet wurde und wann solches geschah, ist ein Akt aufzunehmen. Packete, welche auf den Postämtern, in den Gouvernements- und Gebiets-Postcomptoiren und in dem Odessaschen Grenzpostcomptoire asservirt wurden, werden in Gegenwart des Dirigirenden der Postanstalt, seines Gehilfen und eines Beamten des örtlichen Controlinstituts (wo sich ein solches befindet) geöffnet, worauf mit dem Inhalt des Packets in der in § 94 angegebenen Ordnung zu verfahren ist, die bei den übrigen Postanstalten unausgereicht gebliebenen Packete werden der denselben vorgesezten Gouvernements-Postanstalt behufs Oeffnung derselben in derselben Ordnung zugesandt.

Wenn ein bei der Postanstalt eingegangenes Packet Feuchtigkeit oder Geruch zu verbreiten anfängt, ist dasselbe sofort in Gegenwart des Chefs der Postanstalt und eines Polizeibeamten zu öffnen. Falls sich in dem Packet ein verdorbener Gegen-

stand befindet, ist derselbe sofort aus dem Packet zu entfernen und zu vernichten, während das Uebrige wiederum verpackt und das Packet mit dem Siegel der Postanstalt und der Polizei versiegelt wird. Ueber alles dieses ist ein Akt aufzunehmen.

§ 93. Eine Correspondenz, welche gemäß den Postverordnungen der Abfertigung nicht unterliegt, wie z. B. ohne gehörige Adresse, unfrankirte Briefe etc. wird in den Postanstalten während dreier Monate, gerechnet von dem Tage der hierüber zur allgemeinen Wissenschaft erlassenen Bekanntmachung aufbewahrt; worauf mit derselben gemäß der in § 92 enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der den Absendern nicht ausgereichten Correspondenz an dem Orte der Absendung verfahren wird.

Anmerkung. Die aus den Postwaggons auf Eisenbahnen eingegangene Correspondenz dieser Art wird von demjenigen, der den Postdienst auf der Eisenbahn versteht, je nach dem Orte, wo er seinen beständigen Aufenthalt hat, dem Gouvernements-Postcomptoir übergeben.

§ 94. Bei dem gemäß § 92 bei der Postanstalt statthabenden Oeffnen eines Packets ist Folgendes zu beobachten:

Falls in dem Packete Gelder oder zur Postbeförderung nicht statthafte Gegenstände, welche heimlich hineingelegt waren, gefunden werden, ist damit gemäß § 95 Pkt. 1 zu verfahren. Die heimlich hineingelegten Briefe werden dem Postde-

partement behufs Wahrnehmung des Erforderlichen auf Grund des § 95 Pkt. 1 zugestellt.

In Betreff der aus den Packeten herausgenommenen Sachen, Documente und sonstigen Gegenstände, welche weder heimlich hineingelegt waren, noch auch zu denjenigen gehören, die nicht befördert werden dürfen, muß dasselbe befolgt werden, was in § 95 Pkt. 2 hinsichtlich der aus Briefen und Sendungen herausgenommener Gegenstände ähnlicher Art bestimmt ist; nur die Gelder und Gelddocumente sind der örtlichen Rentei zu übersenden.

Anmerkung. Kisten, Leinwand und sonstige von den Sendungen nachgebliebene Gegenstände, welche keine Bestimmung haben, werden den niedern Dienern derjenigen Poststelle, bei welcher die Packete geöffnet wurden, zu deren Besten übergeben.

§ 95. Die dem Postdepartement zugesandte, unvertheilt gebliebene Correspondenz wird in einer besonderen Commission, deren Glieder der Minister des Innern bestimmt, geöffnet und mit derselben in folgender Art verfahren:

1) Wenn in einfachen und recommandirten Briefen und Werthsendungen sich Gelder vorfinden, werden die Gelder zum Besten der Posteinahmen confiscirt. Die aus einfachen Briefen herausgenommenen Sachen und Gegenstände von Werth werden öffentlich versteigert, die übrigen aber vernichtet. Die aus dem Verkauf gelösten

Gelder sind nach Abzug der dabei geursachten nothwendigen Kosten zu den Poststeinkünften zu schlagen.

2) Die aus recommandirten Briefen und Sendungen herausgenommenen Renten tragenden oder sonstigen Werthpapiere, gleichwie die aus Geldsendungen herausgenommenen Gelder sind der Hauptrentei zur Aufbewahrung als Deposite des Postdepartements zu übersenden, die einigen Werth habenden Sachen und Gegenstände aber werden verkauft und das gelöste Geld gleichfalls an die Hauptrentei zur Aufbewahrung als Deposit des Postdepartements abgesandt; die übrigen Sachen sind zu vernichten.

Alle übrigen Documente, welche in Briefen und Packeten gefunden werden, sind der Gouvernements-Regierung desjenigen Gouvernements, aus welchem die Correspondenz stammt, behufs Ausreichung an den Absender oder seine Erben gegen Erhebung der für solche Zusendung zu berechnenden Postgebühr zu übersenden.

Auf die den Renteiern zur Aufbewahrung übergebenen Gelder und Werthpapiere, welche aus der Correspondenz herausgenommen wurden, behält der Absender derselben sein Recht im Laufe von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Bekanntmachung; sodann fließen die Gelder zu den Posteinnahmen, die Werthpapiere aber werden zum Besten der Postkasse verkauft.

3) Die Briefe selbst und Umschläge zu denselben werden vernichtet.

§ 96. Ueber jegliche Correspondenz, die aus irgend welchem Grunde nicht befördert oder in Folge Nichtauffindens des Adressaten nicht ausgereicht werden konnte, werden in den Postanstalten Bekanntmachungen ausgehängt, und außerdem ist, wenn die Postanstalt, bei welcher die Correspondenz aufbewahrt wird, sich in einer Stadt befindet, in welcher die Gouvernements-Zeitung erscheint, nach Maßgabe des Erfordernisses durch diese Zeitung eine Publication zu erlassen (in St. Petersburg und Moskau durch die Polizeizeitung).

Ueber die geöffneten recommandirten Briefe, Geld- und Werthsendungen und Packete, gleichwie über die in denselben gefundenen und der Krone nicht zufallenden Einlagen, sowie darüber, wohin dieselben gelangt sind, erlassen die Postanstalten nach Maßgabe des Erfordernisses durch die Gouvernements-Zeitungen (in St. Petersburg durch den Staatsanzeiger) Bekanntmachungen.

Die in diesem § erwähnten Bekanntmachungen der Postanstalten werden in dem Staatsanzeiger und den Gouvernements-Zeitungen (Zeitungen des Ministerii des Innern) unentgeltlich abgedruckt.

§ 97. Für das Zustellen von auswärtigen Briefen (offenen, verschlossenen, einfachen und recommandirten) und von Postanzeigen über eingegangene recommandirte Briefe, Sendungen und Packete in die Wohnung des Adressaten, und für die Auslieferung von auswärtigen Briefen (offenen,

verschlossenen, einfachen und recommandirten), Sendungen und Packeten aus der Postanstalt, wenn die Adressaten über deren Eingang keine Postanzeige erhalten haben, wird eine besondere Gebühr von 3 und 2 Kop. für jede Correspondenz und Postanzeige festgesetzt; es sind namentlich in den Haupt-, Gouvernements- und Gebietsstädten, in der Stadt Odessa, gleichwie in Städten, woselbst Kreis-Post-comptoire 1. Klasse bestehen, für die Zustellung der Correspondenz und der Postanzeigen in die Wohnung des Adressaten 3 Kop. und für die Ausreichung der Correspondenz aus der Postanstalt 2 Kop. zu entrichten, in allen übrigen Städten und Ortschaften, woselbst Grenzpostcomptoire, Kreispost-comptoire nicht 1. Klasse und Postabtheilungen bestehen, werden sowol für das Zustellen der Correspondenz und der Postanzeigen in die Wohnung des Adressaten, als auch für die Ausreichung der Correspondenz aus der Postanstalt 2 Kop. erhoben.

Anmerkung 1. Die Gebühr von 3 und 2 Kop. wird nicht erhoben für die Correspondenz: 1) welche auf den Namen von Untermilitairs, die im wirklichen Dienste bei Heerestheilen, Verwaltungen und Anstalten des Kriegs- Land- und Marinerefforts dienen, lauten und welche den Adressaten nicht persönlich, sondern durch ihre Obrigkeit ausgereicht wird; 2) welche auf den Namen von Staatsinstitutionen und Aemtern (d. h. wenn auf

der Adresse der Correspondenz nur das Amt benannt ist und nicht auch der Namen der dieses Amt bekleidenden Person) gestellt sind, und 3) welche von Staatsinstitutionen und Aemtern unter dem denselben verliehenen Kronssiegel befördert wird, wenn auf dem Umschlag der Correspondenz angegeben ist, von welcher Staatsinstitution oder amtlichen Person diese Correspondenz abgefertigt wird.

Anmerkung. 2. Jeder Adressat ist berechtigt, die Entgegennahme einer Correspondenz und Postanzeige, für welche die Gebühr von 3 und 2 Kop. zu bezahlen ist, abzulehnen, ohne die Correspondenz oder die Postanzeige zu öffnen.

§ 98. Die für die Zustellung von Packeten ins Haus in § 26, die für Billete in § 80 und die für die Zustellung und Ausreichung der Correspondenz mit 3 und 2 Kop. in § 97 erwähnten Gebühren werden zum Besten der Postanstalten, zu Gehaltszulagen für Postbeamte, zur Verstärkung der Mittel der Postanstalten, zu öconomischen Bedürfnissen und überhaupt zur Vornahme von Verbesserungen in der Zustellung der Correspondenz in den Städten erhoben. Ausgaben aus diesen Gebühren finden mit Genehmigung des Postdepartements statt.

§ 99. Die Gesuche und Anzeigen von Privatpersonen und Institutionen, welche an das Postdepartement und andere Postanstalten in Betreff der Correspondenz gerichtet werden, können auf

gewöhnlichem Papier geschrieben werden; für den Schriftwechsel in Betreff derartiger Besuche und Anzeigen wird keine Stempelposchlin erhoben.

§ 100. Sobald diese Bestimmungen mit den 1. Januar 1872 in Kraft treten, gelten von da ab folgende Artikel des Postustavs, Ausgabe von 1857 und der Fortsetzung von 1863 und 1868 als temporair aufgehoben: Art. 329—331 incl., 336—344 incl., 347—354 incl., 356—365 incl., 372, 387—389 incl., 393, 394, 398, 421, 424, 425, 435, Anmerkung zu Art. 438, 439, 441—447 incl. und 461—477 incl.

---

(Separatabdruck aus der Livl.-Gouv.-Zeitung № 125 v. J. 1871.)

---